

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 1/2019

2019
1

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 25.01.2019

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

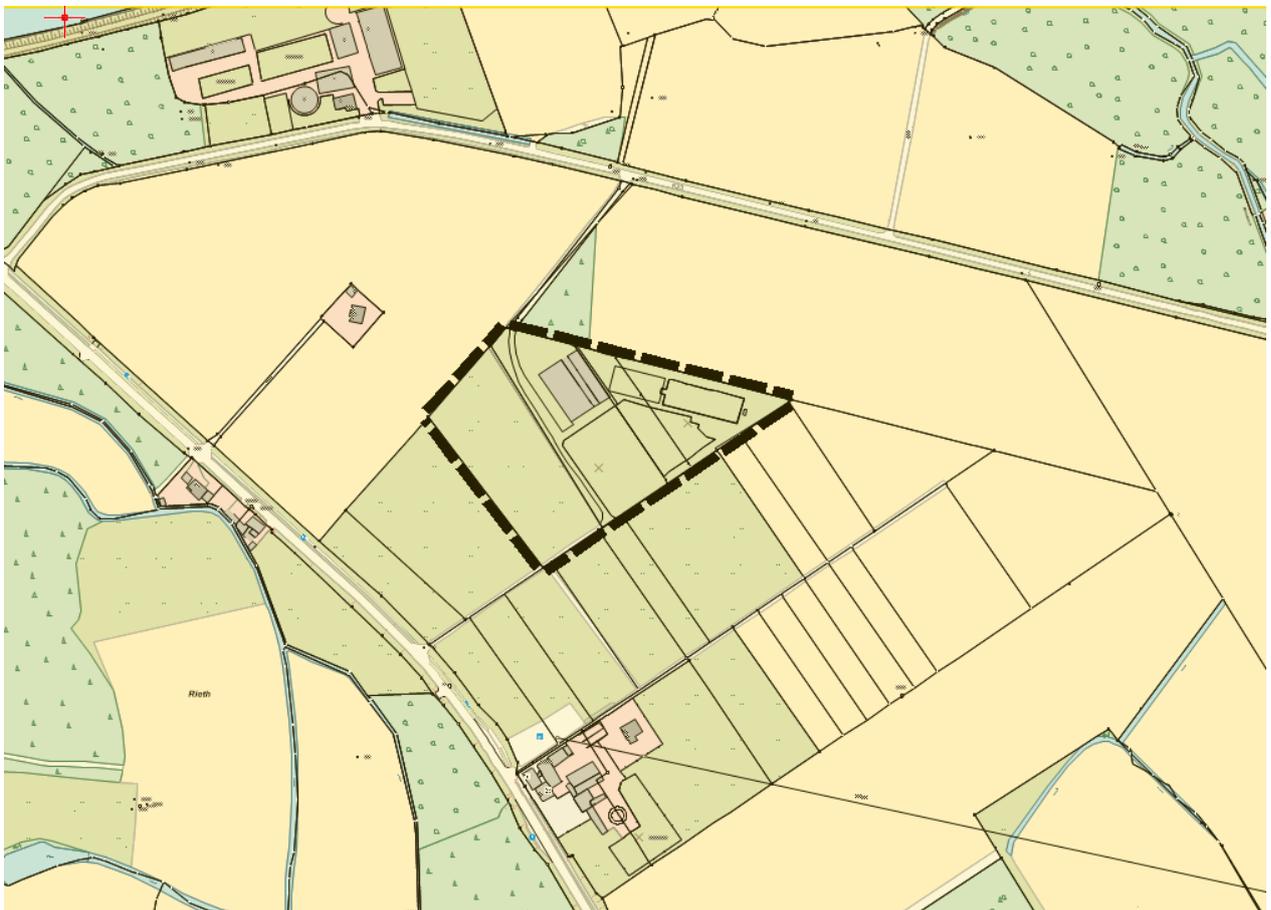
Lfd.Nr. 1	1
Bekanntmachung Genehmigung und Wirksamkeit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden „Reithalle Senden“, Dorfbauerschaft	
Lfd.Nr. 2	4
Erneute Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2018 zur 9. Änderung ⁴ der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009	
Lfd.Nr. 3	7
Erneute Bekanntmachung der zweiten Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996	
Lfd.Nr. 4	11
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2017	
Lfd.Nr. 5	14
Bekanntmachung der Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2017	
Lfd.Nr. 6	21
Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentliche Zustellung	

Lfd.Nr. 7	22
Satzung vom 28.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücks- entwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994	
Lfd.Nr. 8	24
Anmeldetermine für die Neuaufnahme in die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule, die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule,	
Lfd.Nr. 9	25
E i n l a d u n g der Jagdgenossenschaft Senden, Bezirke IV, V, VIII zu einer Genossenschaftsversammlung	
Lfd.Nr. 10	26
E i n l a d u n g der Jagdgenossenschaft Senden, Bezirke VI, IX, X, XI zu einer Genossenschaftsversammlung	
Lfd.Nr. 11	27
Bekanntmachung des Wasser- u. Bodenverbandes Unterer Kleuterbach, Dülmen, betr. Unterhaltungs- arbeiten an sonstigen Gewässern	
Lfd.Nr. 12	28
Einladung des Wasser- und Bodenverbandes Steuer-Lüdinghausen zur Mitgliederversammlung	
Lfd.Nr. 13	29
Bekanntmachung des Wasser- u. Bodenverbandes Obere Stever, Nottuln, betr. Unterhaltungs- arbeiten an sonstigen Gewässern	
Lfd.Nr. 14	30
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Dezember 2018	

Lfd.Nr. 1

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, „Reithalle Senden“, Dorfbauerschaft



Übersichtsplan Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Feststellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 27.09.2018 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden

Münster, den 19.12.2018

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2018.0002

Im Auftrag

Daniel Schlecht

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/093/1 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.09.2018 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-22

48308 Senden, den 18.01.2019

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 2

Erneute Bekanntmachung

der Satzung vom 13.12.2018 zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)) und der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559, 590) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009 beschlossen.

Artikel I

1. § 17 Abs. 1 Satz 3 a) erhält folgende Fassung:

a) Freispiegelleitung

Straßentyp	Trennsystem		
	einzeln		zusammen
	SW €	RW €	SW u. RW €
<u>Ausgebaute Straßen</u> Fahrbahn und Gehweg/ niveaugleiche Mischfläche	732,00	740,00	1.472,00
<u>Teilweise ausgebaute Straßen</u> Fahrbahn ohne Gehweg	555,00	563,00	1.118,00
<u>Nicht ausgebaute Straßen</u> Sog. Baustraßen	203,00	211,00	414,00

2. § 17 Abs. 1 Satz 3 b) erhält folgende Fassung:

b) Druckentwässerungssystem

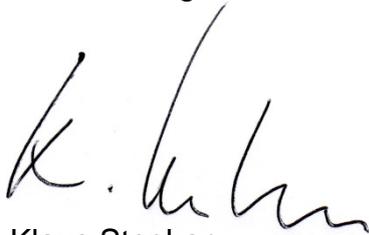
Straßentyp	€
<u>Ausgebaute Straßen</u> (bituminös) (Verlegung im bituminösen Fahrbahnbereich u. befestigte Seitenstreifen)	531,00
<u>Ausgebaute Straßen</u> Verlegung im Bankettbereich	179,00

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

48308 Senden, 10.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung



Klaus Stephan
Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 13.12.2018 zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 10.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

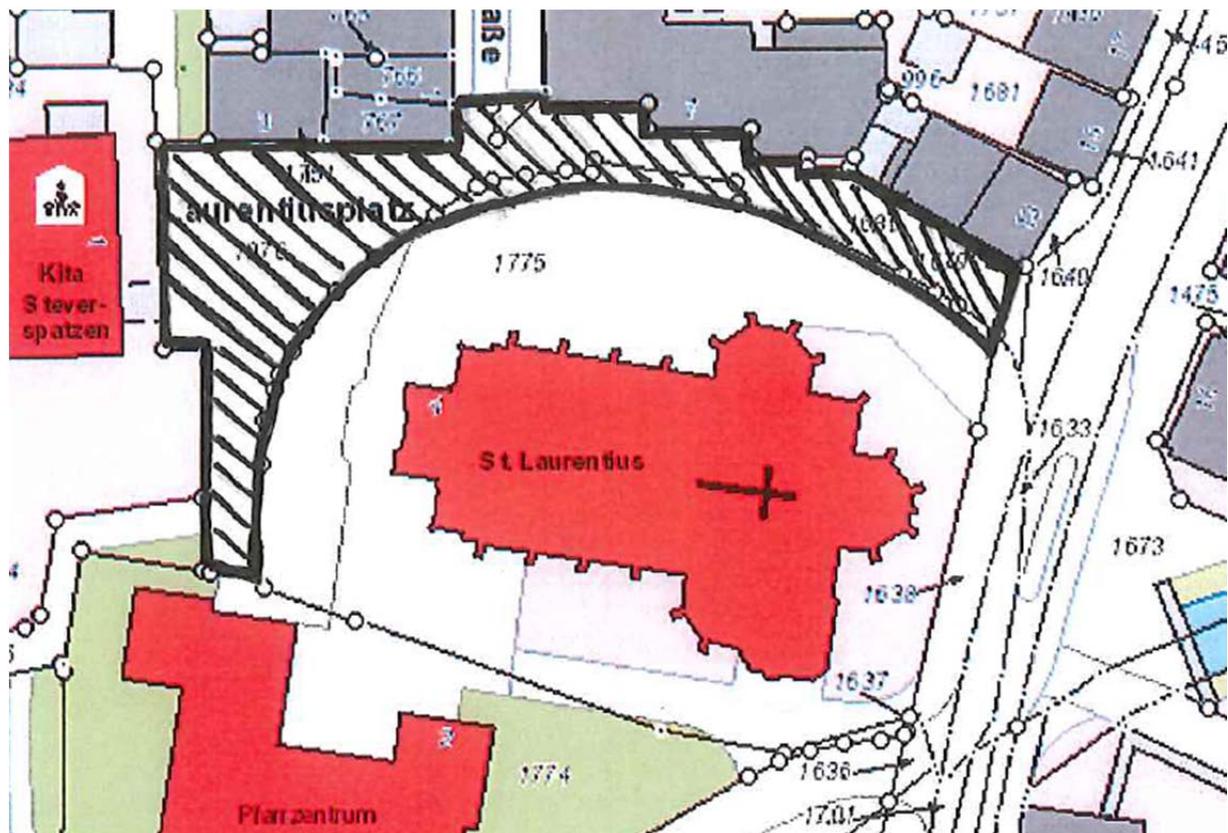


Klaus Stephan
Beigeordneter

Lfd.Nr. 3

Erneute Bekanntmachung

der zweiten Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
vom 28.06.1996



**Bereich Laurentiusplatz von der Einmündung zur Münsterstraße über den
Abzweig zur Herrenstraße bis hinter die Einmündung zum Verbindungsweg zur
Schulstraße**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Senden am 12.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Die anrechenbare Breite für den Ausbau des Laurentiusplatzes von der Einmündung zur Münsterstraße über den Abzweig zur Herrenstraße bis hinter die Einmündung zum Verbindungsweg zur Schulstraße (siehe Plan vorherige Seite) als Mischfläche wird auf 9 m und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 2

Ablösung des Beitrages

- (1) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten. Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen der Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Beitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Beitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 3

Geltung der Straßenbaubeitragssatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996.

§ 4

Entscheidung durch den Bürgermeister

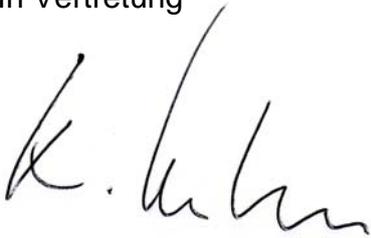
- (1) Die Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen oder den Abschluss von Ablösungsverträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.

- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge derartiger Änderungen einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

48308 Senden, 10.01.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Stephan', written over the printed name of the signatory.

Klaus Stephan
Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

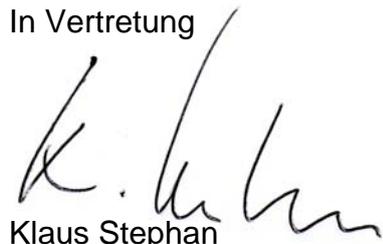
Die vorstehende **zweite Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 10.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung



Klaus Stephan
Beigeordneter

Lfd.Nr. 4

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2017

1. Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2017

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Senden zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 06.11.2018 testierten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Senden fest.
3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -663.335,65 Euro wird durch Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage gedeckt.
4. Die Ratsmitglieder erteilen gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2017.

2. Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

- a) Ergebnisrechnung
Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -663.335,65 € ab.
- b) Finanzrechnung
Die Finanzrechnung zum 31.12.2017 schließt mit einer Erhöhung der liquiden Mittel in Höhe von +681.605,15 € ab.
- c) Bilanz
Die Bilanz zum 31.12.2017 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	193.681.227,49	1. Eigenkapital	101.068.757,94
		1.4. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-663.335,65
		2. Sonderposten	88.948.991,24
2. Umlaufvermögen	20.242.445,54	3. Rückstellungen	16.412.680,88
		4. Verbindlichkeiten	6.837.829,59
3. Aktive		5. Passive	
Rechnungsabgrenzung	2.031.845,18	Rechnungsabgrenzung	2.687.258,56
	215.955.518,21		215.955.518,21

Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses

Der **Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2017** wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2017 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2017 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

48308 Senden, 21.01.2019



Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 5

Bekanntmachung der Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2017

1. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 - Verzichtserklärung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 06.11.2018 geprüfte Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.
5. Der Gemeinderat bestätigt gem. § 116 Abs. 1 S. 3 GO NRW die geprüfte Verzichtserklärung.

2. Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr, erstmalig zum 31.12.2010, für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. In diesem sind nach § 116 Abs. 2 GO NRW der Jahresabschluss der Gemeinde sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Unter Konsolidierung wird die Zusammenführung aller Einzelabschlüsse zu einem neuen „fiktiven“ Abschluss verstanden, der von verschiedenen Faktoren bereinigt wird. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, ein zutreffendes Gesamtbild der Gemeinde unter Einbeziehung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Auslagerungen darzustellen.

Es kann jedoch durchaus vorkommen, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse bestimmte Fallgestaltungen bei einer Gemeinde bestehen, aufgrund derer die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabschlusses nicht vorliegen. Eine Ausnahme ist z. B. in § 116 Abs. 3 GO NRW geregelt, nach der verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, wenn diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Gemeinde Senden verfügt über keine öffentlich-rechtlichen Organisationsformen, die in einem Gesamtabschluss voll zu konsolidieren wären. Lediglich der EUREGIO-Zweckverband, welcher in dieser Form seit dem 01.01.2016 besteht - zuvor wurde dieser als privater Verein geführt -, ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), welcher zu den einzubeziehenden öffentlich-rechtlichen Betrieben gehört. Dieser wird allerdings nur mit einem Wert von 1,- Euro in der Bilanz der Gemeinde geführt. Die kommunalen Aufgaben werden im Wesentlichen durch die Kernverwaltung wahrgenommen und bearbeitet. Ausgliederungen in Eigenbetriebe oder sonstige öffentlich-rechtliche Organisationsformen bestehen nicht.

Bei den privatrechtlichen Organisationsformen wäre lediglich die Netzgesellschaft Senden mbH als Eigengesellschaft der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in einem Gesamtabchluss voll zu konsolidieren, alle übrigen Beteiligungen sind lediglich at cost, d.h. zu fortgeführten Anschaffungskosten, in der Bilanz der Gemeinde anzusetzen.

Die Netzgesellschaft Senden mbH ist allerdings für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung. So liegen die gebildeten Verhältniskennzahlen unter den in der Literatur angenommenen Orientierungswerten. Somit verbleibt im Konsolidierungskreis lediglich die Gemeinde Senden.

Daher ist festzuhalten, dass kein verselbstständigter Aufgabenbereich bei der Gemeinde Senden vorliegt, auf den § 50 GemHVO NRW Anwendung findet. Dementsprechend liegt eine faktische Befreiung der Gemeinde Senden von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 vor. Auf die beigefügte Verzichtserklärung wird verwiesen.

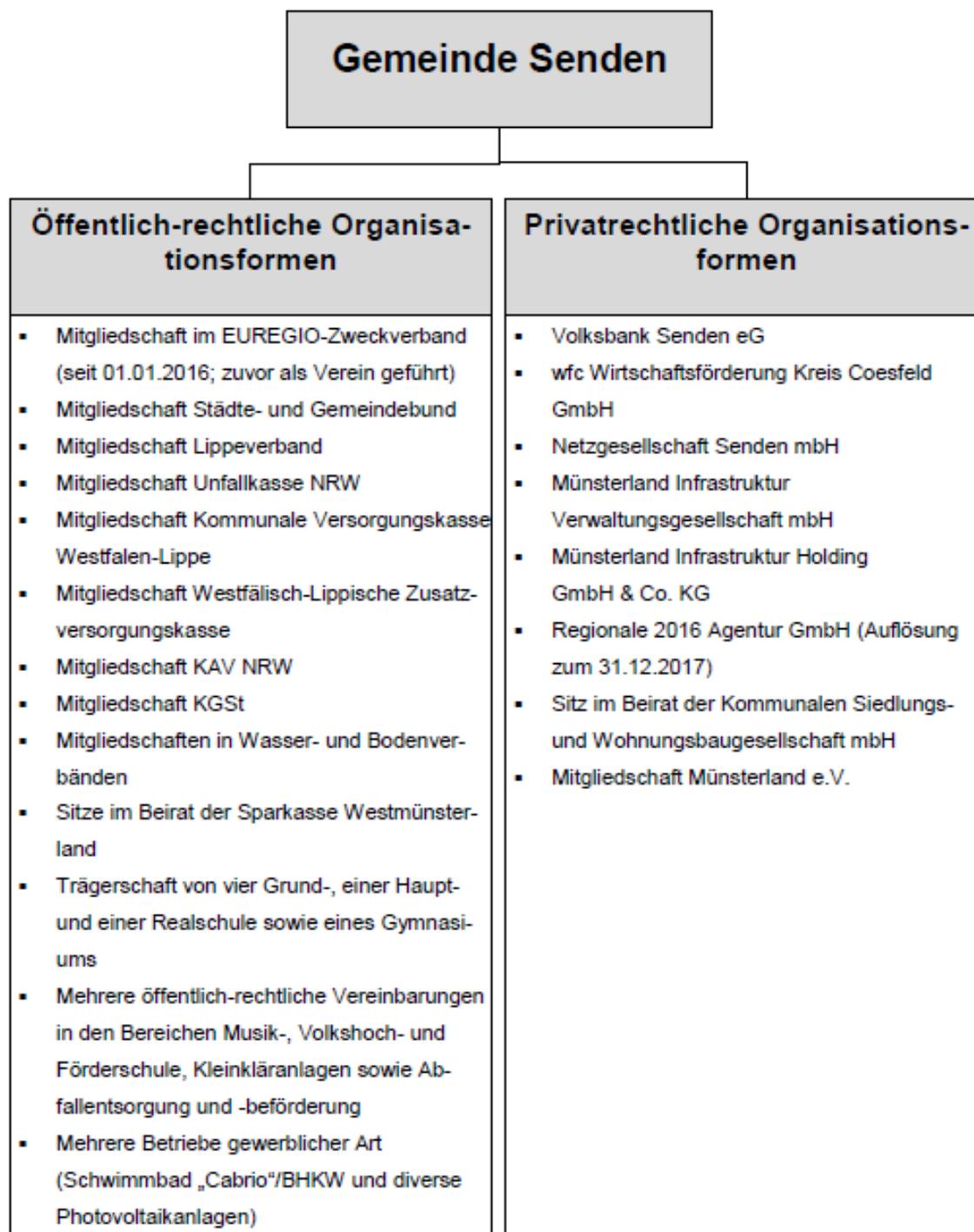
Verzichtserklärung der Gemeinde Senden für den Gesamtabschluss zum 31.12.2017



Verzichtserklärung

(zu finden im Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2017; s. die Seiten A 27-29)

Die Gemeinde Senden ist grundsätzlich zum Abschlussstichtag 31.12.2017 verpflichtet, einen Gesamtabschluss gem. § 116 Abs. 1 GO NRW aufzustellen. Sie ist an nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie privatrechtlichen Organisationsformen zu diesem Stichtag beteiligt:



Verzichtserklärung der Gemeinde Senden für den Gesamtabschluss zum 31.12.2017



Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass keine öffentlich-rechtlichen Organisationsformen bei der Gemeinde vorliegen, die in einem Gesamtabschluss voll zu konsolidieren wären. Lediglich der EUREGIO-Zweckverband, welcher in dieser Form seit dem 01.01.2016 besteht - zuvor wurde dieser als privater Verein geführt -, ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), welcher zu den einzubeziehenden öffentlich-rechtlichen Betrieben gehört. Dieser wird allerdings nur mit einem Wert von 1,- Euro in der Bilanz der Gemeinde geführt. Die kommunalen Aufgaben werden im Wesentlichen durch die Kernverwaltung wahrgenommen und bearbeitet. Ausgliederungen in Eigenbetriebe oder sonstige öffentlich-rechtliche Organisationsformen bestehen nicht.

An den privatrechtlichen Organisationsformen ist sie in folgender Höhe beteiligt:

Beteiligung	Anteil in %
Volksbank Senden eG	0,03
wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	0,63
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00
Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH	12,50
Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG	12,50
Regionale 2016 Agentur GmbH	0,80

Bei den privatrechtlichen Organisationsformen wäre lediglich die Netzgesellschaft Senden mbH als Eigengesellschaft der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW in einem Gesamtabschluss voll zu konsolidieren. Alle übrigen Beteiligungen sind lediglich at cost, d. h. zu fortgeführten Anschaffungskosten, in der Bilanz der Gemeinde anzusetzen, da der Beteiligungsgrad unter 20 % liegt.

Die Netzgesellschaft Senden mbH ist für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW.

Die gebildeten Verhältniskennzahlen liegen unterhalb der in der Literatur angenommenen Orientierungswerte von 3 % (siehe nachfolgend).

Konzernbetrieb	Anteil in v.H.	Vermögenslage					
		Anlagevermögen		Eigenkapital		Bilanzsumme	
		EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern
31.12.2017							
Gemeinde Senden ("Konzernmutter")	-	193.881.227,49	99,95%	101.068.757,04	99,88%	215.955.518,21	99,94%
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00	101.870,00	0,05%	118.084,59	0,12%	120.184,59	0,06%
		193.783.097,49	100,00%	101.186.842,53	100,00%	216.075.702,80	100,00%

Konzernbetrieb	Anteil in v.H.	Schuldenlage				Ertragslage			
		Verbindlichkeiten/Rückstellungen		ordentliche Erträge		ordentliche Aufwendungen		Jahresergebnis	
		EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern	EUR	% im Konzern
31.12.2017									
Gemeinde Senden ("Konzernmutter")	-	23.250.510,47	99,99%	40.107.784,36	99,99%	40.830.318,78	99,98%	-663.335,65	99,50%
Netzgesellschaft Senden mbH	100,00	2.100,00	0,01%	5.095,34	0,01%	8.428,78	0,02%	-3.333,44	0,50%
		23.252.610,47	100,00%	40.112.879,70	100,00%	40.838.747,56	100,00%	-666.669,09	100,00%

Somit verbleibt im Konsolidierungskreis lediglich die Gemeinde Senden.

Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW darstellen.

Verzichtserklärung der Gemeinde Senden für den Gesamtabschluss zum 31.12.2017



Zum Abschlussstichtag 31.12.2017 wird daher von der Gemeinde Senden auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 - wie bisher in den Vorjahren auch - verzichtet.

Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage gem. § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW beizufügen.

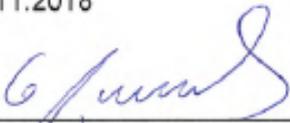
**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 116 Abs. 3
und 6 i. V. m. § 101 Abs. 2 bis 8 Gemeindeordnung NRW**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 06.11.2018 über den zulässigen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses beraten und fasst daher folgenden

Bestätigungsvermerk

„Wir haben die Verzichtserklärung der Gemeinde Senden zum 31.12.2017 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Gemeinde erfüllt die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses in zulässiger Weise.“

Senden, den 06.11.2018



Jacobs

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachungsanordnung des Gesamtabschlusses

Die **Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2017** wird hiermit gem. §§ 116 Abs. 1 S. 4 (a. F.) / 116 Abs. 9 S. 3 (n. F.) i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat bestätigte Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2017 ist gem. §§ 116 Abs. 1 (a. F.) / 116 Abs. 9 S. 3 (n. F.) i. V. m. 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 14.12.2018 angezeigt worden.

Die Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2017 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. §§ 116 Abs. 1(a. F.) / 116 Abs. 9 S. 3 (n. F.) i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Bestätigung der (voraussichtlichen) Verzichtserklärung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

48308 Senden, 21.01.2019



Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

14.01.2019, 210300270120

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Winfried Haupt

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Schulze-Bremer-Straße 27

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

Fachbereich

Finanzen und Liegenschaften

Raum

210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Günther (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

Senden, 21. Januar 2019

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Lfd.Nr. 7

Satzung vom 28.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücks- entwässerungsanlagen in der Gemeinde Senden vom 13.06.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NWS. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51, 53 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) in der jeweils zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.06.1994 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | für Kleinkläranlagen
abgefahrenen Grubeninhalts. | 17,68 € je m ³ |
| b) | bei abflusslosen Gruben
abgefahrenen Grubeninhalts. | 17,68 € je m ³ |

§ 2

§ 15 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die geänderten Gebührensätze treten am 01.01.2019 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 28.12.2018 zur 11. Änderung der Satzung über die Entwässerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.06.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 28.12.2018

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 8

Anmeldetermine für die Neuaufnahme in die Edith-Stein-Schule, Gemeinschaftshauptschule, die Geschwister-Scholl-Schule, Realschule, das Joseph-Haydn-Gymnasium der Gemeinde Senden

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2019/20 werden im Schulleiterzimmer bzw. Sekretariat der Edith-Stein-Schule, der Geschwister-Scholl-Schule sowie des Joseph-Haydn-Gymnasiums von Montag, 18. Februar bis Freitag, 22. Februar 2019 entgegengenommen, und zwar vormittags in der Zeit von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie nachmittags in der Zeit von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr (außer Donnerstag und Freitag). Bei Bedarf können auch andere Anmeldezeiten mit den Schulen vereinbart werden.

Es wird gebeten, eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses, das Familienstammbuch (Geburtsurkunde) und die Empfehlung der Grundschule zur Anmeldung mitzubringen. Die Schulleitungen der Schulen stehen selbstverständlich für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Zur Anmeldung ist auch das Kind herzlich eingeladen.

48308 Senden, 21.01.2019

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 9

**Jagdgenossenschaft Senden
Bezirke IV, V, VIII**

48308 Senden, 24.01.2019

Einladung

Am

Dienstag, 19. Februar 2019, 19.30 Uhr

findet in der Gastwirtschaft „Niemeyers 1886“, Herrenstraße 4, 48308 Senden, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften IV, V und VIII statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht über die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2018/2019
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
4. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2022/2023
5. Wahl des Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2019 – 31.03.2023
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Für die Jagdgenossenschaft:

IV: gez. Lenfers, Vorsitzender
V: gez. Aundrup, Vorsitzender

VIII: gez. Droste zu Senden, Vorsitzender

Für die Geschäftsführung:
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 10

**Jagdgenossenschaft Senden
Bezirke VI, IX, X, XI**

48308 Senden, 24.01.2019

Einladung

Am

Mittwoch, 20. Februar 2019, 19.30 Uhr

findet in der Gastwirtschaft „Niemeyers 1886“, Herrenstraße 4, 48308 Senden, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften VI, IX, X und XI statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

7. Begrüßung
8. Kassenbericht über die Geschäftsjahre 2015/2016 bis 2018/2019
9. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
10. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2022/2023
11. Wahl des Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2019 – 31.03.2023
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Für die Jagdgenossenschaft:

- VI: gez. Kuhlmann, Vorsitzender
IX: gez. Saabe, Vorsitzender
X: gez. Aldenhövel, Vorsitzender
XI: gez. Gettrup, Vorsitzender

Für die Geschäftsführung:
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 11

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.
Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2019 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

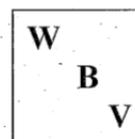
Dülmen, 4. Januar 2019

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann
- Verbandsvorsteher-

Lfd.Nr. 12

Wasser- und Bodenverband Steuer – Lüdinghausen



Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" der Gruppe Erschwerer, dies sind die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren und der Gruppe Gewässereigentümer und –anlieger als Vorteilhaber werden hierdurch nach § 7 der Verbandssatzung vom 06.09.2018 zu einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Verbandsausschusses eingeladen

am **Mittwoch, 20. Februar 2019, 10:00 Uhr**
„Hotel zur Post“, Wolfsberger Str. 11, 59348 Lüdinghausen

Für eine Amtszeit von 5 Jahren müssen gewählt werden

- 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied der Gruppe Erschwerer
- 7 Mitglieder und 7 stellvertretende Mitglieder der Gruppe Gewässereigentümer und –anlieger.

Von den Verbandsgemeinden sind 5 Verbandsausschussmitglieder und 5 stellvertretende Mitglieder der Gruppe Gemeinden, die die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet vertreten, zu benennen.

Gem. § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Lüdinghausen, den **- 8. 01. 19**

Verbandsvorsteher

Lfd.Nr. 13

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

BEKANNTMACHUNG

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäss § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2019 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäss § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäss einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäss § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2019

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher**

Lfd.Nr. 14

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Dezember 2018

In dem Monat Dezember 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Damenfahrrad
- 1 Jugendrad
- 1 Kater
- 2 Mützen
- 1 Herrenbasecap
- 1 Hut
- 1 Butterbrotsdose
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Handy
- 2 Sicherheitsschlüssel
- diverse Schlüssel

Senden, 24.01.2019



i. A. Kienapfel